

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Tutzing

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-21)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl.S. 323)

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate oder Zettel, nur an den öffentlichen Anschlagtafeln der Gemeinde angebracht werden.
- 2) Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen), Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden dürfen nur an den jeweils hierfür von der Gemeinde eigens aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden.
- 3) Die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

§ 2 Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall aus besonderem Anlaß Ausnahmen von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 zulassen, soweit das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 3 Bußgeldvorschrift

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Anschläge an anderen als den dort aufgeführten Anschlagflächen anbringt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.